

Deutsche Uhrmacher-Zeitung



Bezugspreis:

Für Deutschland und Ostr.-Ungarn
unmittelbar von der Geschäftsstelle
bezogen

vierteljährlich 1,75 Mark,
jährlich 6,75 Mark
vorauszahlbar

Bestellungen nimmt ferner jede
Postanstalt oder Buchhandlung zum
Preis von 1,50 Mark vierteljährlich
entgegen

Bezugspreis fürs Ausland
jährlich 7,50 Mark vorauszahlbar

Preise der Anzeigen:

Die viergespaltene kleine Zeile oder
deren Raum
für Geschäfts- und vermischte An-
zeigen 50 Pfg.,
für Stellen-Angebote und -Gesuche
die Zeile 40 Pfg.

Die ganze Seite (400 Zeilen zu 50 Pfg.)
wird mit 150 Mark berechnet

Die Deutsche Uhrmacher-Zeitung
erscheint am 1. und 15. jedes Monats

Einzelne Nummern kosten 30 Pfg.
Probenummern (aus überzähligen
Beständen) werden auf Verlangen
kostenfrei zugesandt

Organ des Deutschen Uhrmacher-Bundes

Fernsprech-Anschluß
Amt I, Nr. 2984

* Verlag der Deutschen Uhrmacher-Zeitung Carl Marfels A.-G.
Berlin SW, Zimmerstraße 8 *

Telegramm-Adresse
Marfels, Berlin, Zimmerstr. 8

XXX. Jahrgang

Berlin, den 1. September 1906

Nummer 17

Alle Rechte für sämtliche Artikel und Abbildungen vorbehalten

Deutscher Uhrmacher-Bund

Verbandstag. In den Tagen vom 12. bis 15. August hat in
Magdeburg die zwölfte Tagung des Zentralverbandes der
deutschen Uhrmacher stattgefunden. Infolge einer an uns
ergangenen offiziellen Einladung haben unsere beiden Vorsitzenden,
die Herren C. Marfels und W. Schultz als Vertreter des Bundes an
dem Verbandstage teilgenommen. Es freut uns, berichten zu können,
daß unsere Vertreter eine sehr freundschaftliche Aufnahme gefunden
haben und daß es ihnen vergönnt war, regen Anteil an den Verhand-
lungen nehmen zu können. Über den schönen Verlauf des Ganzen
berichten wir in zwei besonderen Artikeln in der vorliegenden Nummer,
die wir der Beachtung der Leser empfehlen. An dieser Stelle möchten
wir den Leitern des Zentralverbandes für die uns erwiesenen Aufmerk-
samkeiten nochmals unseren herzlichsten Dank aussprechen.

Gehilfenprüfung. Mit dem Ablaufe des gegenwärtigen Quartals
werden zahlreiche Lehrlinge ihre Lehrzeit beendet haben. Die Ge-
werbepolizei des Berliner Magistrats macht darauf aufmerksam —
und das gleiche gilt ja auch für das übrige Reich —, daß den
Ausgelernten Gelegenheit zur Ablegung der gesetzlichen Prüfung zu
geben ist und daß im Unterlassungsfalle der betreffende junge Mann
Nachteile erleide. Wer die Gehilfenprüfung nicht bestanden hat, ist
von der „Teilnahme an den Geschäften der Zwangsinnung, soweit die
Regelung des Lehrlingswesens in Frage kommt, ausgeschlossen (§ 100 r,
Absatz 2, G.-O.); er kann nicht als Gesellenbeisitzer in den Ge-
sellenprüfungsausschuß gewählt werden (§ 131 a, G.-O.); er erwirbt
ferner nicht die Befugnis zur Anleitung von Lehrlingen (§ 129,
Absatz 1, G.-O.) und ist schließlich nicht zur Ablegung der Meister-
prüfung berechtigt, die er bestanden haben muß, wenn er den
Meistertitel in Verbindung mit der Bezeichnung seines Handwerks
führen will.“

Allerdings kann die Berechtigung, Lehrlinge anzuleiten, nach
§ 129 auch ohne Ablegung einer Gehilfenprüfung erlangt werden,
was wir zur Vervollständigung der obigen Ausführungen noch anfügen
möchten, nämlich dann, wenn der Betreffende fünf Jahre lang sein Hand-
werk selbständig oder in selbständiger Stellung ausgeübt hat, oder wenn
er (Artikel 7 des Gesetzes vom 26. 7. 1897) am 1. April 1901 mindestens
17 Jahre alt war. Hieraus, sowie aus § 133, G.-O., geht hervor, daß
man auch zur Meisterprüfung zugelassen werden kann, ohne die Ge-
hilfenprüfung bestanden zu haben. In der Sache selbst schließen
wir uns aber der Mahnung der Deputation gern an; denn jede
gute Prüfung ist von unbezahlbarem Werte, und jeder Lehrherr sollte
auch ohne Hinweis auf § 131c, G.-O. und die einschlägige Straf-
bestimmung seine Ausgelernten zur Prüfung anhalten.

Die Uhrmacher-Zwangsinnung in Passau befindet sich seit
Wochen in einem Zustande der Gärung. Es war der Antrag auf
Auflösung der Zwangsinnung gestellt worden, der in der betreffenden
Versammlung auch mit großer Majorität angenommen wurde. Dieses
Ergebnis wurde von manchen Seiten als für die Auflösung der Innung
entscheidend angesehen, doch zu Unrecht. Nach § 100 t der G.-O.
müssen nämlich nicht weniger als drei Viertel aller Innungsmitglieder
(nicht bloß der in der Versammlung anwesenden) für die Auflösung
stimmen, wenn sie als angenommen gelten soll. Diese Bedingung
war in der Versammlung nicht erfüllt worden. Erst in einer zweiten
Versammlung, die innerhalb vier Wochen nach der ersten stattzufinden
hätte, entscheidet die Dreiviertelmajorität der anwesenden Mitglieder.
Die Angelegenheit hat in Passau auch die Zeitungen lebhaft be-
schäftigt und zu einem Konflikt zwischen dem Magistrat und dem
Sekretär der Handwerkskammer geführt. Durch die Gefälligkeit des
Herrn Kollegen A. Hornsteiner in Passau, der uns die gesamten ein-